

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 20/16

Bozen, den 27.10.2016

Änderungsdekret zum Jobs Act

Sehr geehrter Kunde,

im Amtsblatt der Republik Nr. 235 vom 7. Oktober 2016 ist das gesetzesvertretende Dekret Nr. 185 vom 24 September 2016 veröffentlicht worden, welches ergänzende und überarbeitete Bestimmungen zu den Legislativdekreten, welche den sog. „Jobs Act“ bilden, vorsieht.

Von besonderem Interesse für die Arbeitgeber sind folgende Änderungen:

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81/2015

Geringfügige Beschäftigung (Voucher)

Mit dem Ziel, der missbräuchlichen Nutzung der Wertgutscheine für gelegentliche Mitarbeiter („Voucher“) vorzubeugen, sehen die neuen Bestimmungen deren vollständige Rückverfolgbarkeit vor. Ab sofort sind alle gewerbetreibenden Arbeitgeber (Unternehmer und Freiberufler) dazu verpflichtet, **mindestens 60 Minuten vor Beginn der Voucher-Mitarbeit** dem nationalen Arbeitsinspektorat („Ispettorato nazionale del lavoro“) mittels SMS oder E-Mail die Steuernummer des Auftraggebers und des Mitarbeiters, den Ort, den Tag und den genauen zeitlichen Umfang (Uhrzeit Beginn und Ende) der Arbeitsleistung mitzuteilen.

Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft sind dazu verpflichtet, innerhalb derselben Frist und mit denselben Modalitäten die Steuernummer des Auftraggebers und des Mitarbeiters, den Ort und den Tag der Arbeitsleistung zu melden (maximal 3 aufeinanderfolgende Tage in einer Meldung).

Das nationale Arbeitsinspektorat hat mit Rundschreiben Nr. 1/2016 die Leitlinien zu den neuen Bestimmungen veröffentlicht und die E-Mail-Konten eingerichtet, an die die entsprechenden Meldungen gemacht werden müssen. Zurzeit ist die **Meldung mittels SMS noch nicht operativ**.

Die **Autonome Provinz Bozen** hat mit Rundschreiben vom 20. Oktober 2016 die Modalitäten für die **Mitteilung der Arbeitsleistungen in Südtirol** folgendermaßen festgelegt:

Die Mitteilung der geringfügigen Beschäftigung an das Arbeitsinspektorat ist seit Montag, den 24. Oktober 2016, verpflichtend und muss für jeden Arbeitnehmer und für jeden Arbeitstag einzeln **mittels E-Mail** ohne Anlage an folgende Adresse gemacht werden:

voucher@provinz.bz.it

Die bereits bestehende Mitteilungspflicht des Tätigkeitsbeginns von Seiten des Auftraggebers an das INPS/NISF bleibt weiterhin aufrecht.

Format der Mitteilung für **nichtlandwirtschaftliche Auftraggeber und Freiberufler**:

- Steuernummer des Arbeitgebers;
- Steuernummer des Arbeitnehmers;
- Ort der Arbeitsleistung (Gemeinde);
- Tag der Arbeitsleistung (TT/MM/JJJJ)
- Beginn der Arbeitsleistung (hh:mm);
- Ende der Arbeitsleistung (hh:mm).

Beispiel: LKJSRT68A20I789D; KLLSTT70A13I589D; Eppan; 10.11.2016; 09:00; 18:00.

Format der Mitteilung für **landwirtschaftliche Auftraggeber**:

- Steuernummer oder MWSt-Nummer Arbeitgeber;
- Steuernummer des Arbeitnehmers;
- Ort der Arbeitsleistung (Gemeinde);
- Dauer der Arbeitsleistung (max. 3 Tage).

Beispiel: HJLLKR70A15X387H; LNMOTR92B12X327G; Klausen; 10.11.2016; 11.11.2016; 12.11.2016;

Hinweis: Die Angaben sind **nur im Betreff der E-Mail** anzuführen; das Textfeld bleibt frei.

Bei Nichteinhaltung der neuen Bestimmungen drohen Verwaltungsstrafen zwischen 400,00 und 2.400,00 Euro pro Tag und Mitarbeiter, für den die Mitteilung unterlassen wurde.

Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms

Lehrverträge zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiplomes, welche gemäß Art. 3 des G.v.D. Nr. 167/2011 abgeschlossen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsdekretes bereits bestehen, können um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling zur Fälligkeit des Vertrages die vorgesehene Qualifikation oder das Berufsbildungsdiplom noch nicht erreicht hat.

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 148/2015

Ordentliche Lohnausgleichskasse - Antragsübermittlung

Bei der Inanspruchnahme von ordentlichem Lohnausgleich hat der Arbeitgeber nun bis zum Ende des Monats, das auf den Lohnausgleich folgt, Zeit, das betreffende Ansuchen telematisch dem INPS/NISF zu übermitteln. Dies gilt allerdings ausschließlich bei Lohnausgleich aufgrund von zeitweiligen Umständen, die weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer anlastbar sind (z.B. Witterungsverhältnisse).

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 151/2015

Kündigung und einvernehmliche Auflösung

Das Änderungsdekret sieht vor, dass die Versendung des telematischen Modells zur Kündigung und einvernehmlichen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses auch vom Arbeitsinspektorat vorgenommen werden kann. Zudem wird klargestellt, dass die telematische Prozedur nicht für die Angestellten der öffentlichen Verwaltung gilt.

Reservequote Invalide (bei mehr als 15 Arbeitnehmern)

Die Neuerung betrifft den Art. 4 des Gesetzes 68/1999 in Bezug auf den Invaliditätsgrad von Arbeitnehmern im Moment der Anstellung, auch wenn die Anstellung nicht durch Pflichtvermittlung erfolgte.

Bisher sah der Artikel 4 im Absatz 3-bis vor, dass, die Arbeitnehmer, denen bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Invalidität von mehr als 60%, eine Behinderung zwischen der 1. und 6. Kategorie laut den Anlagen des Einheitstextes für Kriegsrenten oder eine geistige Beeinträchtigung mit Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 45% von der vorgesehenen Kommission anerkannt wurde, auch wenn sie nicht aufgrund einer Pflichtvermittlung eingestellt wurden für die Erfüllung der Reservequote mitberücksichtigt wurden.

Die Neuerung ändert nun den Invaliditätsgrad für die Aufnahme in die Reservequote um einen Prozentpunkt ab, sodass nun auch die Arbeitnehmer mit einem Invaliditätsgrad von 60% für die Erfüllung der Reservequote mitberücksichtigt werden (vorher ab 61%).

Pflichtvermittlung Invalide – Strafen für unterlassene Aufnahme

Mit dem Änderungsdekret wurde die Höhe der Verwaltungsstrafe für die unterlassene Anstellung von Invaliden neu festgelegt. Die Änderung gilt auch für die unterlassene Pflichtanstellung von Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) von Personen, die infolge von Arbeitsunfällen, Krieg oder Wehrdienst ums Leben gekommen sind, wie im Art. 18 des Gesetzes Nr. 68/1999 festgelegt.

Das neue Strafmaß liegt bei 153,20 Euro pro Tag und Mitarbeiter.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  